

## **Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung**

### **Jahresbericht 2014**

Handlungsfelder  
Kennzahlen  
Tabellen und Grafiken

Landratsamt Esslingen  
Amt für besondere Hilfen  
Pulverwiesen 11  
73726 Esslingen a. N.

# Inhaltsverzeichnis

|  | Seite |
|--|-------|
| <b>I. Einleitung</b>                         | 3     |
| <b>II. Ergebnisse im Überblick</b>           | 3     |
| 1. Gesamtübersicht                           | 3     |
| 1.1 Behinderung und Teilhabe                 | 3     |
| 1.2 Entwicklung der Leistungen               | 4     |
| 1.3 Entwicklung der Aufwendungen             | 5     |
| 2. Leistungsempfänger nach Behinderungsarten | 7     |
| <b>III. Leistungsempfänger</b>               | 8     |
| 1. Eingliederungshilfe für Kinder            | 8     |
| 1.1 Verteilung nach Leistungsarten           | 8     |
| 1.2 Vorschulische und schulische Förderung   | 9     |
| 2. Eingliederungshilfe für Erwachsene        | 11    |
| 2.1 Verteilung nach Leistungsarten           | 11    |
| 2.2 Wohnen Erwachsene                        | 11    |
| 2.3 Tagesstruktur für Erwachsene             | 13    |
| <b>IV. Persönliches Budget</b>               | 14    |
| <b>V. Widersprüche und Klagen</b>            | 15    |

## **I. Einleitung**

Nach wie vor wird die Inklusion von Menschen mit Behinderung an verschiedensten Stellen diskutiert. Eine Umsetzung erfordert jedoch auch ein Umdenken in der gesamten Gesellschaft und kann mit Maßnahmen der Eingliederungshilfe unterstützt werden. Hierzu zählen insbesondere Hilfen bei Kindern und Jugendlichen durch Integrationshilfen in Kindertagesstätten und Schulen.

Ab dem Schuljahr 2015/16 wurde das Schulgesetz geändert und damit verbunden die Aufhebung der Sonderschulpflicht. Welche Auswirkungen damit einhergehende neue Rahmenbedingungen auf die Eingliederungshilfe haben werden, wird sich frühestens in den Jahren 2016/17 zeigen. Aktuell sind die Fallzahlen im Bereich der Schulbegleitung stark steigend, was jedoch der landesweiten Entwicklung entspricht.

Der Personenkreis der Senioren stellt bei der Tagesbetreuung neue Herausforderungen an das Hilfesystem. Hier gilt es nach Art und Schwere der Beeinträchtigungen getrennte Angebote zu entwickeln. Erste Handlungsansätze werden beim KVJS erarbeitet.

Die veränderten Anforderungen spiegeln sich auch in der Anzahl der durch das Fallmanagement geführten Hilfeplangespräche. 2014 wurden 544 Hilfeplangespräche durchgeführt, was einer Steigerung von 26,5% im Vergleich zum Jahr 2013 entspricht. Ziel der Hilfeplanung ist eine möglichst passgenaue und individuelle Maßnahme mit allen Akteuren der Eingliederungshilfe zu vereinbaren und die Wirksamkeit sowie Nachhaltigkeit der Hilfen bei Fortschreibungsgesprächen zu überprüfen.

Bei den Integrationshilfen in Schulen nahmen die Mitarbeiter an vielen Bildungswegekongressen teil, um möglichst gelingende Rahmenbedingungen für den Inklusionsprozess sicher zu stellen. Der Koordinations- und Abstimmungsbedarf ist in den Inklusionsfällen sehr hoch und es bedarf bei den Mitarbeitern des Fallmanagements viel Verhandlungsgeschick. Die Zusammenarbeit mit dem Kreisjugendring, der bei einigen Inklusionsfällen die Schulbegleitung stellen konnte, erwies sich als sehr hilfreich.

Neben dem Jahresbericht der Eingliederungshilfe im Landkreis Esslingen beteiligt sich die Eingliederungshilfe am landesweiten Benchmarking der Stadt- und Landkreise in Baden-Württemberg durch den Kommunalverband für Jugend und Soziales.

## **II. Ergebnisse im Überblick**

### **1. Gesamtübersicht**

#### **1.1 Behinderung und Teilhabe**

Für die Bewilligung von Leistungen der Eingliederungshilfe gilt der Behinderungsbegriff nach § 53 SGB XII in Verbindung mit der Eingliederungshilfe-Verordnung. Danach sind Personen leistungsberechtigt, die durch eine Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 SGB IX wesentlich in ihrer Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind.

Wichtig ist daher, neben der medizinischen Diagnose im Hilfeplangespräch die Teilhabebeeinträchtigungen unter Einbeziehung von Kontextfaktoren und der individuellen Potentiale zu beurteilen, um die geeignete Hilfe zu leisten.

Sofern die Behinderung nicht offensichtlich besteht, erfolgt die Feststellung durch das Gesundheitsamt.

Die Zuordnung zum anspruchsberechtigten Personenkreis sagt allerdings noch nichts darüber aus, dass auch Leistungen der Eingliederungshilfe erforderlich sind, bzw. über die im Einzelfall notwendigen Hilfeformen und Hilfearten.

## 1.2 Entwicklung der Leistungen

Zum Stichtag 31.12.2014 erhielten insgesamt 2.329 Personen Leistungen der Eingliederungshilfe. Gegenüber dem Vorjahr beträgt die Steigerung 3,8 % (2.244 Personen in 2013). Bei den Bedarfslagen ist festzustellen, dass die Personengruppe mit komplexen und besonders schwer ausgebildeten geistigen und mehrfachen Behinderungen auffällig zunimmt. Abgebildet wird dies in der nachfolgenden Tabelle bei den stationären Teilhabeleistungen mit einer Zunahme um 32 Personen (+ 7,3%).

**Die Entwicklung stellt sich wie folgt dar:**

| Leistungsart                                 | 2010         | 2011         | 2012                | 2013         | 2014         | Trend    |
|--|--------------|--------------|---------------------|--------------|--------------|----------|
| Ambulante Hilfen                             | 2            | 10           | Nicht<br>auswertbar | 18           | 28           | ↗        |
| Integration in Kindergarten                  | 95           | 109          | 87                  | 71           | 60           | ↘        |
| Integration in Schulen                       | 30           | 40           | 47                  | 54           | 73           | ↗        |
| Teilstationärer Schulkindergarten            | 19           | 14           | 17                  | 18           | 17           | →        |
| Teilstationäre Sonderschule                  | 27           | 34           | 27                  | 29           | 31           | ↗        |
| Berufliche Ausbildung, Hochschule            | 4            | 7            | 3                   | 0            | 0            | →        |
| Ambulant Betreutes Wohnen                    | 315          | 348          | 405                 | 371          | 386          | ↗        |
| Familienpflege                               | 23           | 24           | 24                  | 25           | 29           | ↗        |
| Persönliches Budget                          | 17           | 15           | 29                  | 35           | 39           | ↗        |
| Heilpädagogische Leistungen für Kinder       | 1            | 1            | 0                   | 0            | 0            | →        |
| Stationäre Kurzzeitunterbringung             | 3            | 3            | Nicht<br>auswertbar | 11           | 22           | ↗        |
| Private Sonderschulen am Heim                | 46           | 39           | 39                  | 35           | 32           | ↘        |
| Heimsonderschulen (priv. + staatl.)          | 36           | 39           | 44                  | 43           | 47           | ↗        |
| Teilstationärer WfbM-Arbeitsbereich          | 582          | 600          | 595                 | 604          | 615          | ↗        |
| Teilstationäre Tagesbetreuung                | 14           | 20           | 7                   | 7            | 9            | →        |
| Teilstationärer Förder- u. Betreuungsbereich | 82           | 87           | 84                  | 89           | 91           | ↗        |
| Stationäre Teilhabeleistungen (z.B. FuB)     | 412          | 419          | 418                 | 439          | 471          | ↗        |
| Therapeutische Wohngruppen                   | 1            | 9            | 11                  | 9            | 11           | →        |
| Stationärer WfbM-Arbeitsbereich              | 401          | 384          | 374                 | 363          | 354          | ↘        |
| Stationärer WfbM-Berufsbildungsbereich       | 14           | 18           | 24                  | 23           | 14           | ↘        |
| <b>Gesamt</b>                                | <b>2.124</b> | <b>2.220</b> | <b>2.235</b>        | <b>2.244</b> | <b>2.329</b> | <b>↗</b> |

Abbildung 1: Entwicklung der Leistungsempfänger 2010 - 2014



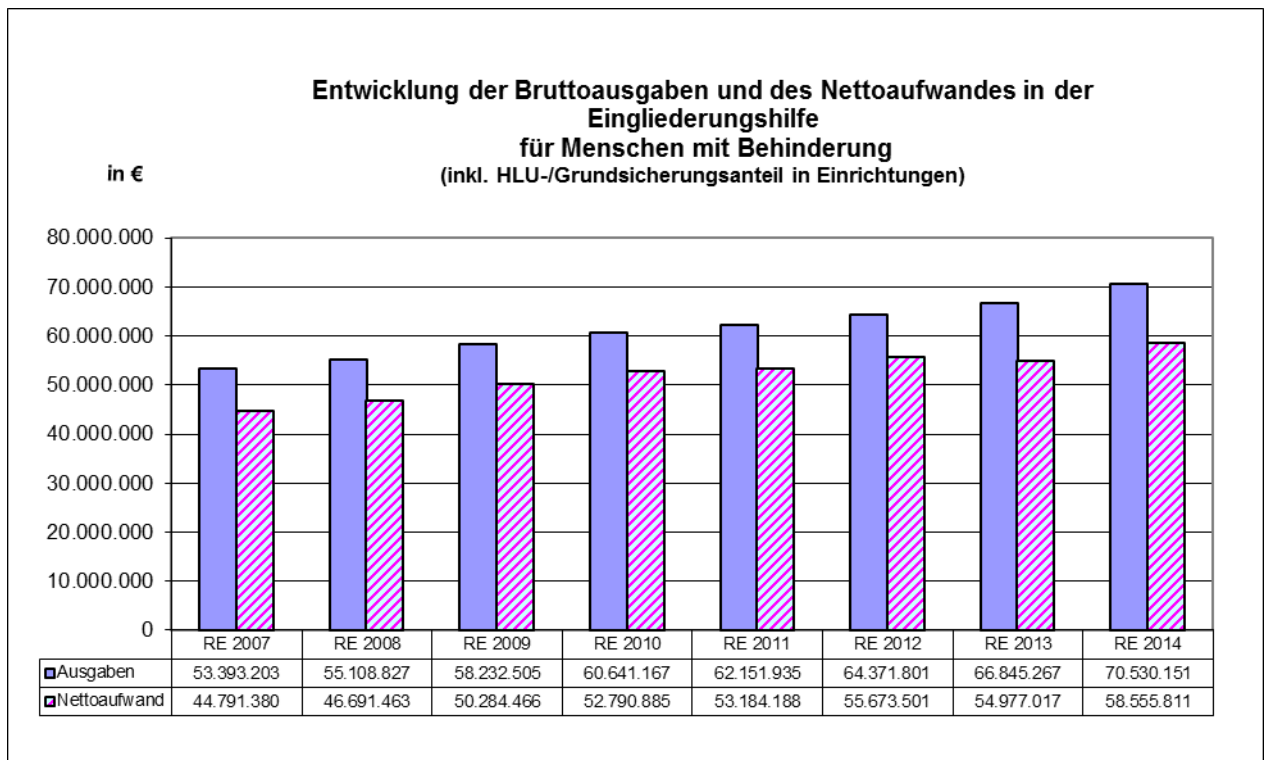


Abbildung 3: Entwicklung des Bruttoaufwandes und des Nettoaufwandes 2007 - 2014

Der jährliche Kostenanstieg ist auf die steigenden Fallzahlen mit höheren durchschnittlichen Kosten zurück zu führen. Die Fallkostensteigerung resultiert auf Tariferhöhungen, die zu jährlichen Vergütungsanpassungen für die Einrichtungen und Dienste führen. Des Weiteren trägt der überproportionale Anstieg von Leistungsempfängern mit schwerer und mehrfacher Behinderung dazu bei.

2014 wurden Erträge in Höhe von 11.974.340 € (2013 = 11.868.250 €) erzielt. Es handelt sich hierbei überwiegend um Einnahmen aus Kostenbeiträgen, die von den Leistungsempfängern zu entrichten sind, Sozialleistungen (z.B. Rente, BAföG, Wohngeld), Unterhalt und Leistungen aus der Pflegeversicherung.

Der Nettoaufwand für das Jahr 2014 betrug 58.555.811 € und liegt somit um 6,5 % über dem Vorjahr. Die hohe Steigerung ist darauf zurück zu führen, dass 2013 BAföG-Nachzahlungen in Höhe von ca. 2,5 Mio. € erfolgten und dadurch der Nettoaufwand geringer als im Vorjahr 2012 war.

Pro Einwohner ergeben sich für den Landkreis Esslingen und die umliegenden Landkreise folgende Nettoaufwände:

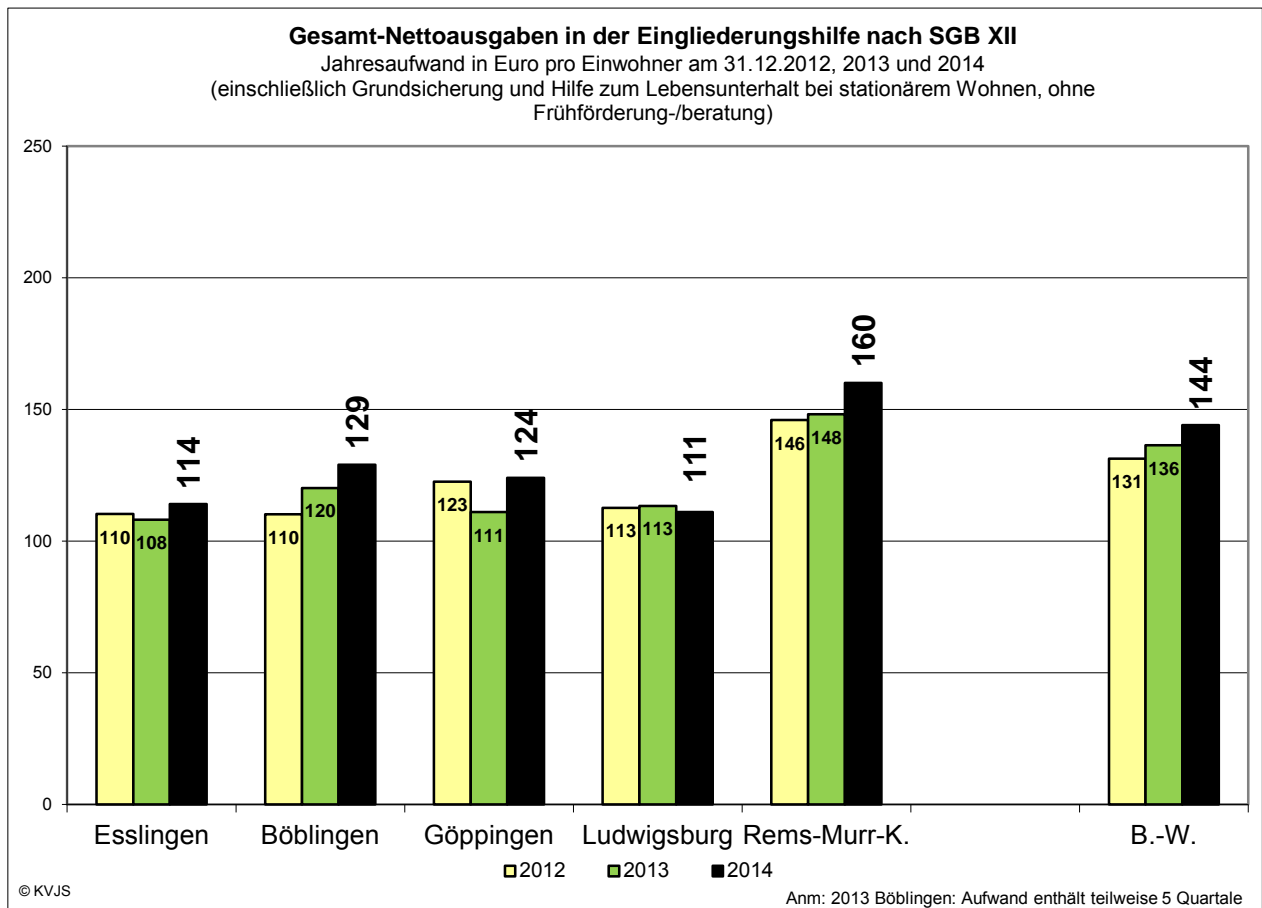


Abbildung 4: Nettoaufwand pro Einwohner 2012 - 2014

In 2014 betrug der Nettoaufwand 114 € je Einwohner. Damit liegt der Landkreis Esslingen wie die meisten umliegenden Landkreise unter dem Landesdurchschnitt von 144 €.

## 2. Leistungsempfänger nach Behinderungsarten

Bei den Behinderungsarten wird unterschieden zwischen Menschen mit geistiger, körperlicher oder seelischer Behinderung. Menschen mit geistiger Behinderung stellen die größte Personengruppe dar. Hinsichtlich der Abgrenzung zwischen den Behinderungsarten ist zu beachten, dass bei einer mehrfachen Behinderung oft nicht eindeutig festzustellen ist, welche Behinderungsart im Vordergrund steht. Menschen mit einer Sinnesbehinderung (Hör-, Sprach- oder Sehbehinderung) sind den körperlich behinderten Menschen zugeordnet.

Jede Behinderungsart erfordert auch unterschiedliche konzeptionelle Hilfeangebote. So liegt bei Menschen mit einer körperlichen Behinderung der Schwerpunkt im Bereich der alltäglichen Versorgung und Pflege, hingegen bei Menschen mit einer seelischen Behinderung eher bei Motivation und Anleitung.

Die Verteilung nach den Behinderungsarten ist der nachfolgenden Grafik zu entnehmen.

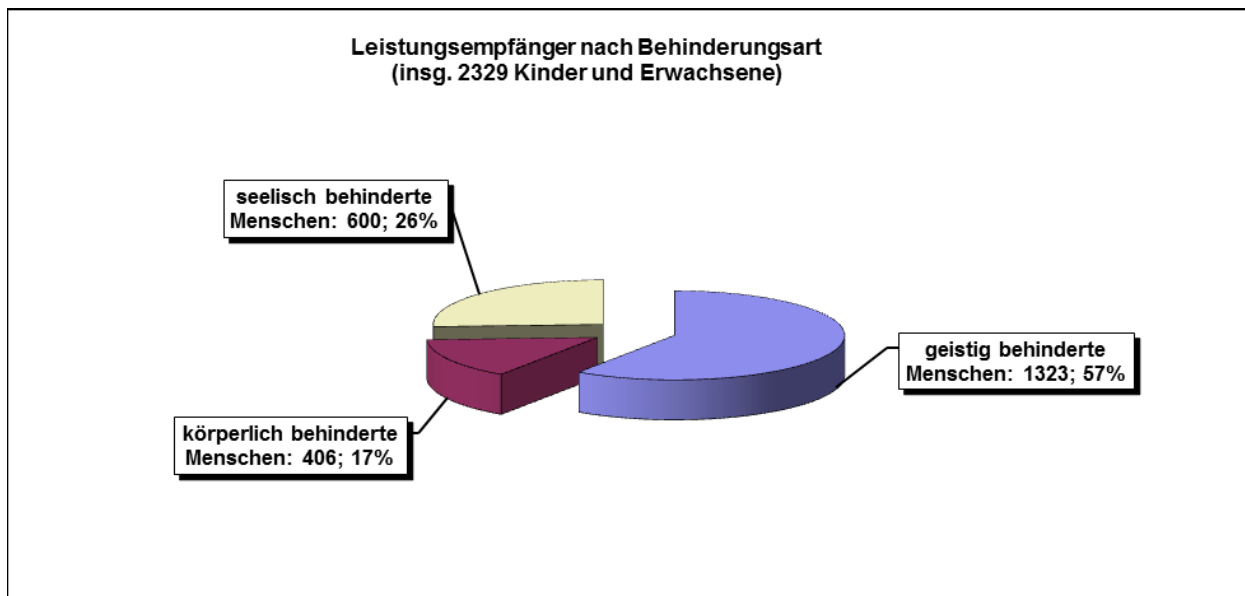


Abbildung 5 : Leistungsempfänger nach Behinderungsarten im Landkreis

### III. Leistungsempfänger

Die insgesamt 2.329 Leistungsempfänger verteilen sich entsprechend ihrem Alter auf unterschiedliche Lebensabschnitte, die sich in vorschulische, schulische und berufliche Förderung sowie die Förderung für Erwachsene und speziell für Senioren gliedern.

#### 1. Eingliederungshilfe für Kinder

##### 1.1 Verteilung nach Leistungsarten

| Leistungsart                               | 2010       | 2011       | 2012       | 2013       | 2014       | Trend    |
|--|------------|------------|------------|------------|------------|----------|
| Ambulante Hilfen für Kinder                | 0          | 0          | 0          | 10         | 15         | ↗        |
| Integration in Kindergarten                | 95         | 109        | 87         | 71         | 60         | ↘        |
| Integration in Schulen                     | 30         | 40         | 47         | 54         | 73         | ↗        |
| Teilstationärer Schulkindergarten (privat) | 19         | 14         | 17         | 18         | 17         | →        |
| Teilstationäre Sonderschule (privat)       | 27         | 34         | 27         | 29         | 31         | ↗        |
| Familienpflege                             |            |            |            |            | 10         | ↗        |
| Stationäre heilpäd.Leistungen für Kinder   | 1          | 1          | 0          | 0          | 0          | →        |
| Private Sonderschulen am Heim              | 46         | 39         | 39         | 35         | 32         | ↘        |
| Heimsonderschulen (priv. + staatl.)        | 36         | 39         | 44         | 43         | 47         | ↗        |
| <b>Kinder gesamt</b>                       | <b>254</b> | <b>276</b> | <b>261</b> | <b>260</b> | <b>285</b> | <b>↗</b> |

(zu den Kindern zählen auch über 18-jährige Schüler)

Abbildung 6: Leistungsempfänger je Leistungsart Kinder



## **1.2 Vorschulische und schulische Förderung**

### **a) außerhalb von Einrichtungen**

Die Zahl der ambulanten Hilfen hat zwar um 50% zugenommen, wobei bei 15 Leistungsfällen dies einen kleinen Personenkreis darstellt. Hierbei handelt es sich z. B. um Kosten für eine Autismus-Therapie oder Einzelfallhilfen bei den Familien-Entlastenden-Diensten, welche über das Kernangebot hinaus noch zusätzlich entlastende Hilfen in den Familien erbringen.

Neu aufgenommen in die Tabelle wurde die Familienpflege. Bisher wurde die Hilfe für Kinder und Jugendliche mit einer geistigen oder körperlichen Behinderung in Familienpflege von der Jugendhilfe geleistet. Durch höchstrichterliche Rechtsprechung ist jedoch die Eingliederungshilfe nach dem SGB XII vorrangig zuständig. Einzelfälle wurden daher leistungsrechtlich von dem Kreisjugendamt übernommen.

Erfreulich bleibt die Entwicklung bei den Integrationshilfen in Kindertagesstätten. Gegenüber dem Spitzenjahr 2011 mit 109 Fällen, hat sich der Bedarf auf 60 Fälle und somit um 45% verringert. Hier zeigt sich, dass Integration gelingt und es durch Unterstützung und Schulung, vor allem durch die Interdisziplinäre Frühförderstelle gelungen ist, Erzieher/-innen so weit zu qualifizieren, dass Kinder teilweise auch ohne zusätzliche Unterstützung mit betreut werden können.

Der Aufwand für die Integration in Kindergärten betrug 615.075 €.

Die Integrationshilfen zum Schulbesuch nehmen dagegen weiterhin deutlich zu. Im Jahr 2014 gab es hierfür noch keine klare gesetzliche Regelung, sodass es in der Regel zu Einzelfalllösungen an Schulen kam. Durch die Änderung des Schulgesetzes können künftig Gruppenlösungen organisiert werden. Hierdurch sollten Synergieeffekte erreicht werden, sodass sich die Fallzahlen für die Eingliederungshilfe regulieren sollten. Die Zahlen der nächsten Jahre werden zeigen, ob die schulische Inklusion gelingt.

In 2014 wurden für 73 Schüler Integrationsleistungen erbracht, mit einem Aufwand von 733.335 €. Die Leistungsspanne im Einzelfall liegt monatlich zwischen 200 € bis 3.000 €, in Einzelfällen auch darüber.

Der Vergleich zu anderen Landkreisen ist der nachfolgenden Grafik zu entnehmen.

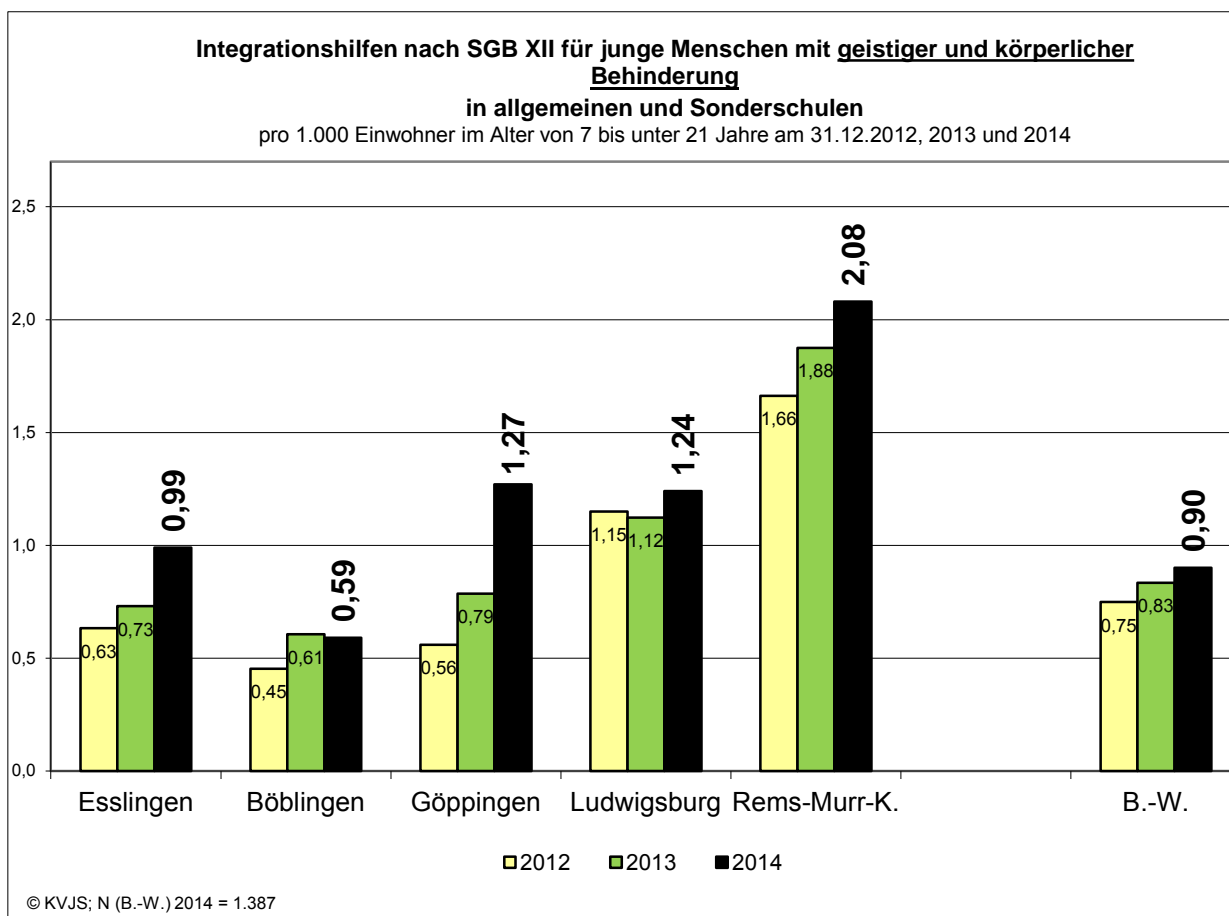


Abbildung 7: Ambulante Integration von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in Schulen

**b) innerhalb von Einrichtungen**

2014 erhielten 79 Kinder (2013 = 78) Eingliederungsleistungen für den Besuch einer Heimsonderschule, einer Sonderschule am Heim oder eines privaten Schulkindergartens.

Die Hilfe wird gewährt, sofern kein passendes schulisches Angebot im Landkreis vorhanden ist oder aufgrund der Schwere der Behinderung die Betreuung des Kindes zuhause nicht mehr möglich ist.

## 2. Eingliederungshilfe für Erwachsene

Zum Stichtag 31.12.2014 erhielten im Landkreis Esslingen 2.022 erwachsene Menschen mit Behinderungen Leistungen der Eingliederungshilfe.

### 2.1 Verteilung nach Leistungsarten (ohne Kurzzeitunterbringung)

| Leistungsart                                 | 2010         | 2011         | 2012         | 2013         | 2014         | Trend    |
|--|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|----------|
| Ambulante Hilfen Erwachsene                  | 2            | 10           | 0            | 8            | 13           | ↗        |
| Berufliche Ausbildung, Hochschule            | 4            | 7            | 3            | 0            | 0            | →        |
| Ambulant Betreutes Wohnen                    | 315          | 348          | 405          | 371          | 386          | ↗        |
| Familienpflege                               | 23           | 24           | 24           | 25           | 29           | ↗        |
| Persönliches Budget                          | 17           | 15           | 29           | 35           | 39           | ↗        |
| Teilstationärer WfbM-Arbeitsbereich          | 582          | 600          | 595          | 604          | 615          | ↗        |
| Teilstationäre Tagesbetreuung                | 14           | 20           | 7            | 7            | 9            | →        |
| Teilstationärer Förder- u. Betreuungsbereich | 82           | 87           | 84           | 89           | 91           | ↗        |
| Stationäre Teilhabeleistungen (z.B. FuB)     | 412          | 419          | 418          | 439          | 471          | ↗        |
| Stationäre Therapeutische Wohngruppen        | 1            | 9            | 11           | 9            | 11           | →        |
| Stationärer WfbM-Arbeitsbereich              | 401          | 384          | 374          | 363          | 354          | ↘        |
| Stationärer WfbM-Berufsbildungsbereich       | 14           | 18           | 24           | 23           | 14           | ↘        |
| <b>Erwachsene gesamt</b>                     | <b>1.867</b> | <b>1.941</b> | <b>1.974</b> | <b>1.973</b> | <b>2.022</b> | <b>↗</b> |

Abbildung 8: Leistungsempfänger je Leistungsart Erwachsene

### 2.2 Wohnen Erwachsene

Bei den Wohnformen ist zu unterscheiden zwischen stationärem Wohnen in Einrichtungen, ambulant betreutem und privatem Wohnen. Als privates Wohnen wird das Wohnen in eigenem Wohnraum ohne weitere Unterstützungsleistungen hierfür bezeichnet; es werden ausschließlich tagesstrukturierende Maßnahmen gewährt (z.B. WfbM). Die Entwicklung im Wohnen stellt eine messbare Größe dar, inwieweit dem Grundsatz ambulant vor stationär dadurch Rechnung getragen werden konnte.

Der Anteil des stationären Wohnens hat sich in Baden-Württemberg, zu Gunsten der ambulant betreuten Wohnformen, seit 2005 von 42,3% auf 36,4% verringert. Beim privaten Wohnen beträgt der Anteil nahezu unverändert 44,0%.

Der Anteil im stationären Wohnen stellt sich im Vergleich zu den umliegenden Landkreisen wie folgt dar:

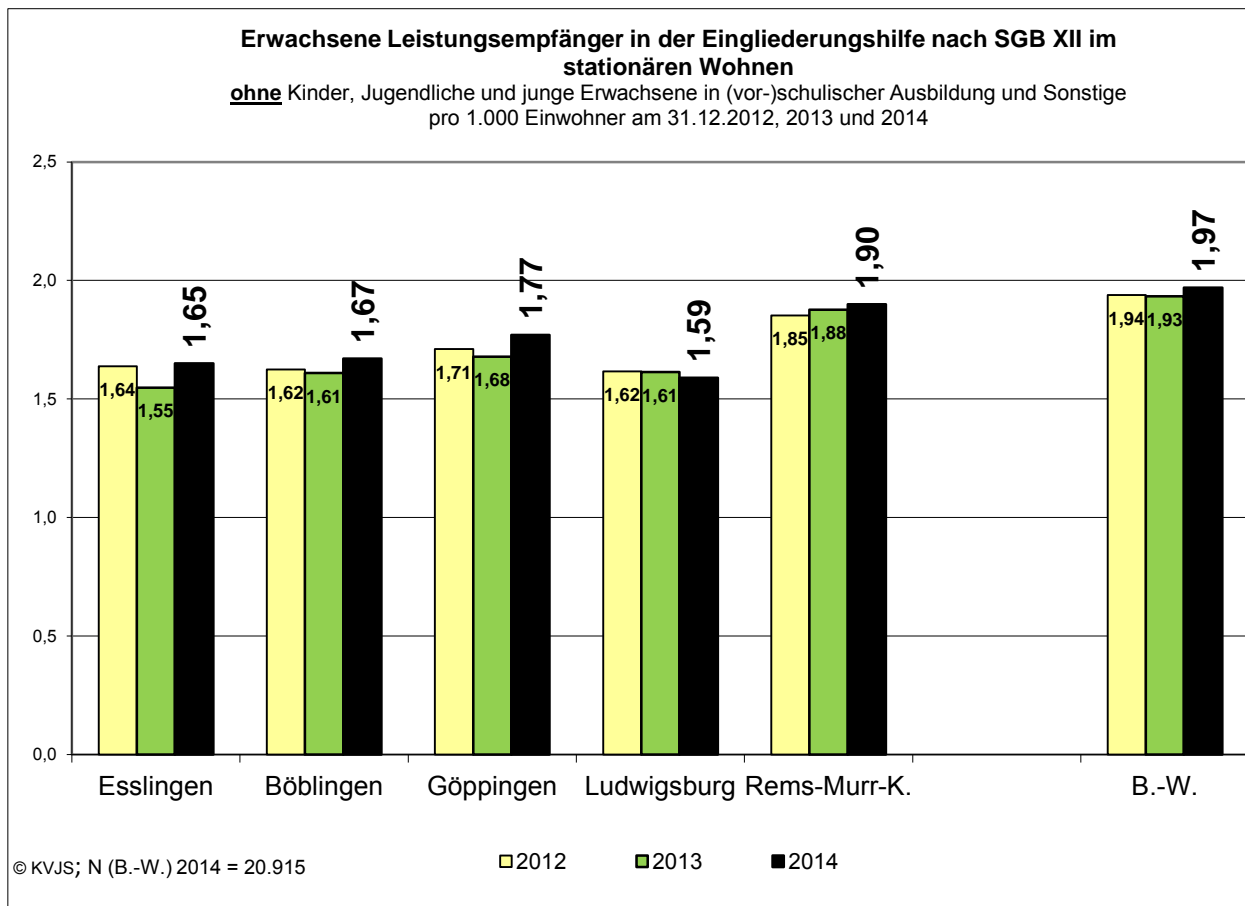


Abbildung 9: Leistungsempfänger im stationären Wohnen je 1.000 Einwohner

Die nachfolgende Abbildung weist eine geringfügige Zunahme beim Ambulant Betreuten Wohnen aus. Es wird erwartet, dass durch die Einführung des flexibel Ambulant Betreuten Wohnens für Menschen mit wesentlich seelischer Behinderung (Beschluss SoA 21.05.2015) es zu einer weiteren Erhöhung des Anteils beim Ambulant Betreuten Wohnen kommen wird. Eine wesentliche Verschiebung vom stationären Wohnen zum Ambulant Betreuten Wohnen kann allerdings nur dann gelingen, wenn auch der erforderliche Wohnraum vorhanden ist.

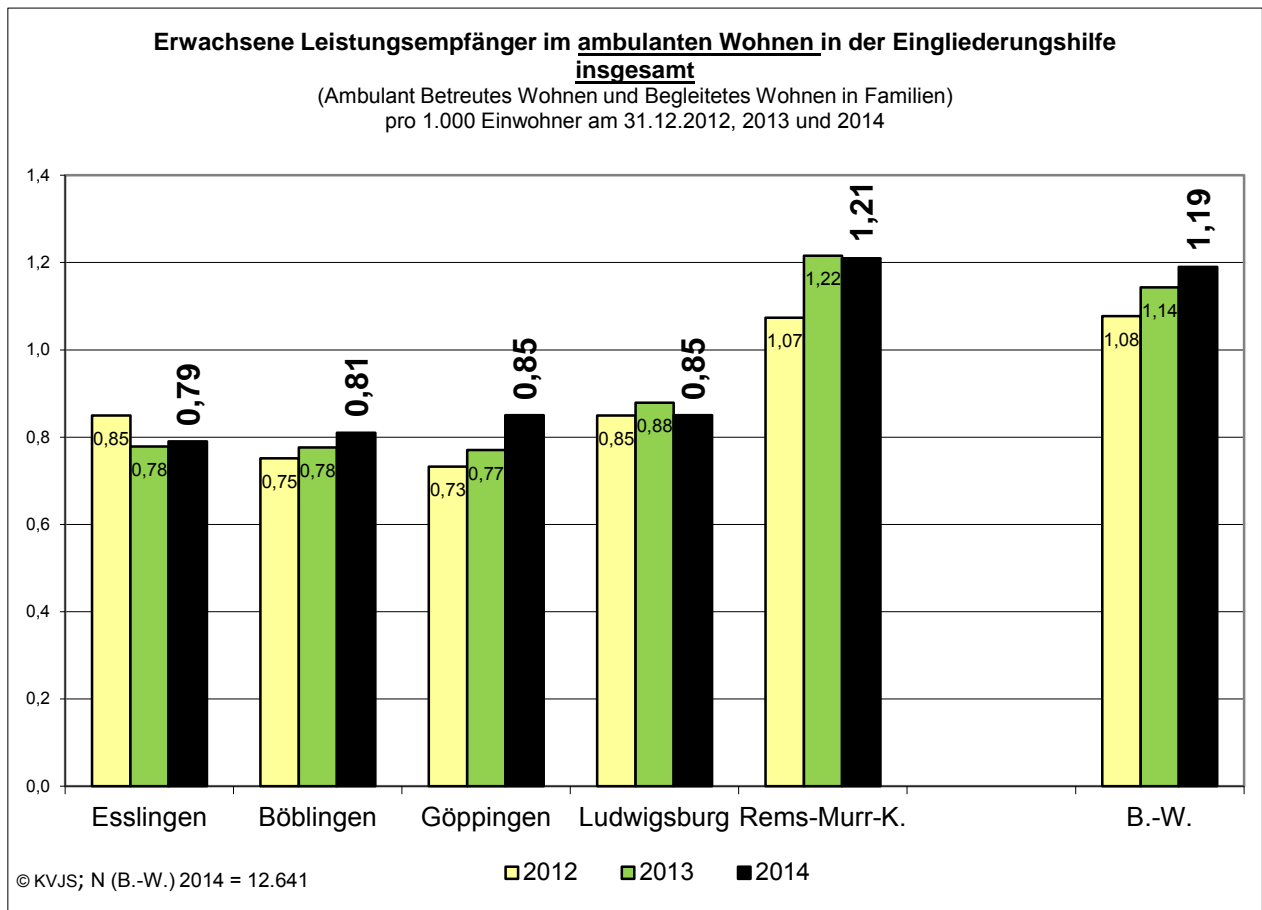


Abbildung 10: Leistungsempfänger im ambulanten Wohnen insgesamt pro 1.000 Einwohner

### 2.3 Tagesstruktur für Erwachsene

Für die Tagesstruktur für Erwachsene gibt es die Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM), den Förder- und Betreuungsbereich (FuB) und die Tagesbetreuung für Erwachsene, insbesondere für Senioren.

Die Anzahl der in einer WfbM beschäftigten Personen bleibt seit Jahren relativ konstant (2014 = 1.147, 2013 = 1.143).

Im Landesvergleich liegt die Anzahl der Werkstattbeschäftigten pro 1000 Einwohner niedriger.

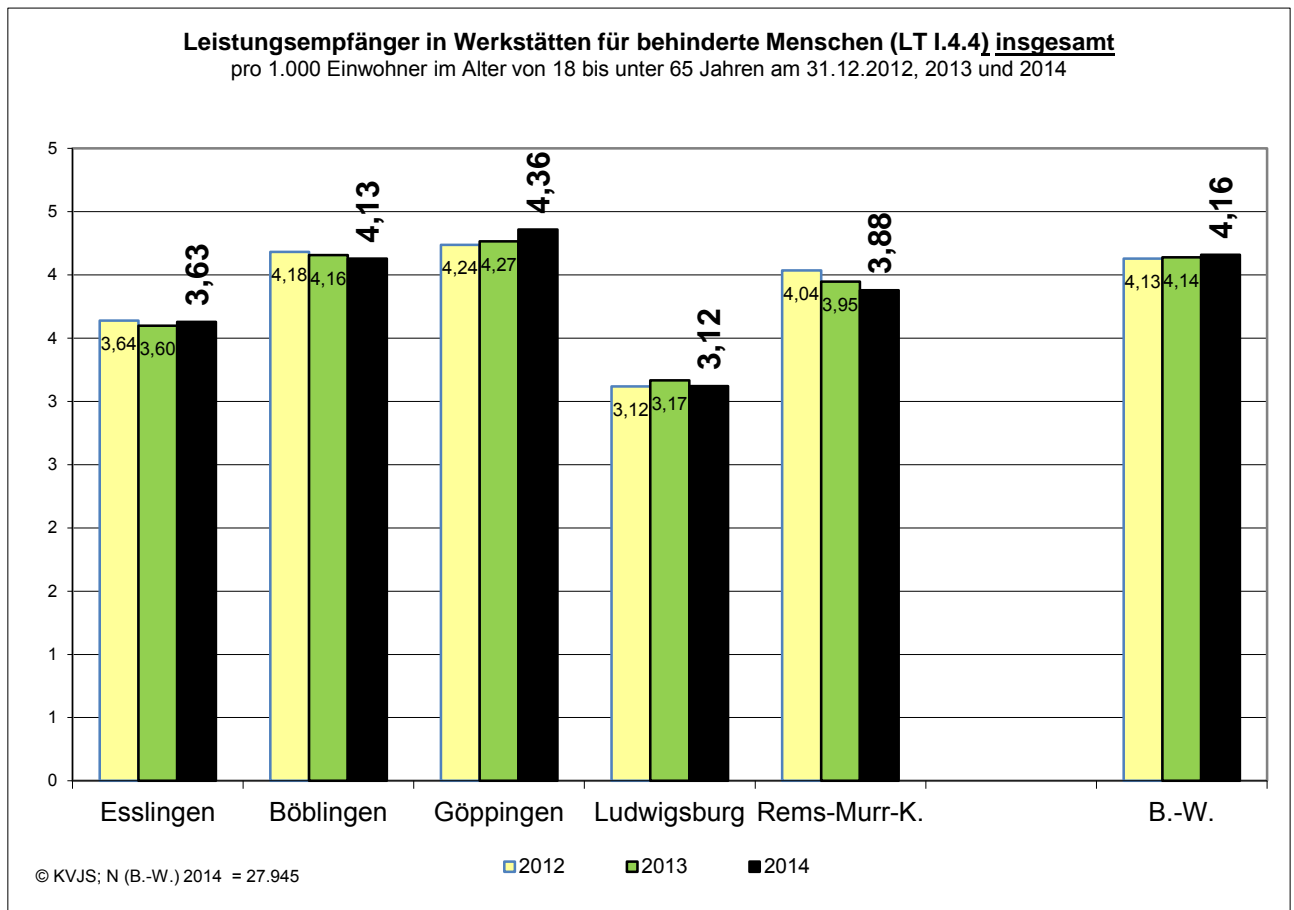


Abbildung 11: Leistungsempfänger in Werkstätten pro 1.000 Einwohner zwischen 18-65 Jahren in 2012 – 2014

Im Förder- und Betreuungsbereich nimmt die Fallzahl seit dem Vorjahr um ca. 5% jährlich zu. Dies geht einher mit den zunehmend komplexeren und schwereren Behinderungen und ist mit ein Indikator für den demographischen Wandel.

Mit dem geplanten Ausbau der Tagesbetreuung für Senioren wird den neuen Anforderungen entsprochen.

#### IV. Persönliches Budget

Die Zahl der Leistungsempfänger hat sich gegenüber dem Vorjahr geringfügig erhöht. Zum Stichtag 31.12.2014 erhielten 39 Personen Leistungen in Form eines Persönlichen Budgets. 5 Personen konnten die Hilfe im Laufe des Jahres 2014 beenden.

Das Persönliche Budget ist eine Form der Leistungserbringung im Rahmen der Eingliederungshilfe und wird als Geldleistung erbracht. Persönliche Budgets stärken die Selbstbestimmung und Eigenverantwortung von Menschen mit Behinderung und ermöglichen einen größeren Entscheidungs- und Gestaltungsspielraum. Individuelle Lebenssituationen und Bedarfe können stärkere Berücksichtigung finden als im Rahmen der Sachleistung, die

bisherige Lebenswelt kann aufrechterhalten und die Inklusionsidee gefördert werden. Eine flexiblere Anpassung der Leistung an den Bedarf wird ermöglicht.

Personen, die sich für ein Persönliches Budget entschieden haben, sind in der Regel zufrieden mit dieser Form der Leistungserbringung und können sich einen Wechsel in die Sachleistung nicht vorstellen.

Das Persönliche Budget wird nach wie vor nicht in erwartetem Umfang als Leistungsform gewählt. An den hindernden Faktoren hat sich nichts geändert. Dennoch wird die Möglichkeit dieser Hilfeform bei geeigneten Personen in die Hilfeplanung einbezogen.

Die Höhe der Persönlichen Budgets reicht von 50 € bis 1.500 € monatlich. Dies macht deutlich, dass mit dem Budget ganz unterschiedliche Bedarfe gedeckt werden. Diese reichen von der Unterstützung bei der Freizeitgestaltung bis zu Assistenzleistungen in allen Lebensbereichen.

Nach wie vor gibt es keine trägerübergreifenden Budgets im Landkreis Esslingen. Allerdings steigt das Interesse körperbehinderter Menschen, die neben einem hohen Pflegebedarf Teilhabebedürfnisse haben, ihren Bedarf in Form eines Persönlichen Budgets zu decken um damit möglichst selbständig leben zu können. Hier erfolgt eine enge Zusammenarbeit zwischen dem Amt für besondere Hilfen und dem Kreissozialamt. Die Leistungsberechtigten erhalten ein übergreifendes Budget und haben somit - zumindest innerhalb des Landratsamts Esslingen - nur einen Ansprechpartner.

Seitens der Agentur für Arbeit besteht die Möglichkeit, die Leistungen im Rahmen des Berufsbildungsbereichs in Form eines Persönlichen Budgets zu erbringen. Dadurch entsteht zunehmend der Wunsch, auch die Teilhabe am Arbeitsleben in Form eines Persönlichen Budgets zu gestalten. Das SGB XII/SGB IX sieht derzeit aber keine vergleichbare Möglichkeit der Geldleistung außerhalb einer WfbM vor, da die Rahmenbedingungen für eine entsprechende Maßnahme nach der Werkstätten-Verordnung eng gefasst sind.

## V. Widersprüche und Klagen

In der Sozialhilfe entscheidet die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, auch über den Widerspruch. Dies erfolgt bei einer spezialisierten Stelle im Sachgebiet. Für Klagen gilt der Sozialgerichtsweg.

In 2014 wurden insgesamt 44 Widersprüche eingelegt mit folgendem Ergebnis:

| Widerspruch zurückgewiesen | Widerspruch stattgegeben (Abhilfe) | Rücknahme | Sonstige/ unzulässig | noch nicht entschieden/ zurückgestellt |
|----------------------------|------------------------------------|-----------|----------------------|--|
| 17                         | 11                                 | 3         | 3                    | 10                                     |

Von den in 2014 insgesamt erhobenen 14 Klagen stellt sich der Stand des Verfahrens folgendermaßen dar:

| Klage zurückgewiesen | Klage stattgegeben | Klage wurde zurückgenommen | Vergleich | noch nicht entschieden |
|----------------------|--------------------|----------------------------|-----------|------------------------|
|                      | 1                  | 2                          | 2         | 4                      |



Landkreis  
Esslingen

Anlage 2 zu Vorlage 136/2015

## **Schwerbehinderung und Blindenhilfe Jahresbericht 2014**

Landratsamt Esslingen  
Amt für besondere Hilfen  
Pulverwiesen 11  
73726 Esslingen a.N.



## I. Schwerbehindertenausweise

### 1. Aufgabenbereich

Auf Antrag werden gem. § 69 SGB IX der Grad der Behinderung (GdB) und die Merkmale für die Inanspruchnahme von Nachteilsausgleichen (Merkzeichen: G, aG, Gl, B, H, RF, Bl) festgestellt. Ab einem GdB von 50 wird ein Schwerbehindertenausweis ausgestellt.

Die Feststellung des Grades der Behinderung erfolgt nach den „Versorgungsmedizinischen Grundsätzen“ (VG). Diese werden regelmäßig vom Ärztlichen Sachverständigenbeirat beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales den Entwicklungen und Erkenntnissen in der Medizin angepasst. Für die Feststellung des Grades der Behinderung und der Merkzeichen ist der gesundheitsbedingte Gesamtumfang von Funktionsbeeinträchtigungen aus ärztlicher Gesamtschau maßgebend. Hierfür ist eine gutachterliche versorgungsärztliche Stellungnahme eines/r sozialmedizinischen Gutachters/in vorgegeben.

Mit der Erstellung der Aktengutachten werden neben den Ärzten des Gesundheitsamtes auch externe Gutachter durch das Landratsamt Esslingen beauftragt.

### 2. Behinderte Menschen im Landkreis Esslingen (Bestandszahlen):

Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist (§ 2 Abs. 1 SGB IX).

|   | 2009     | 2010    | 2011    | 2012    | 2013    | 2014    | Quote zur Einwohnerzahl** |
|---|----------|---------|---------|---------|---------|---------|---------------------------|
| <b>Aktenbestand insgesamt</b>                             | 66.166   | 69.391  | 71.844  | 74.391  | 77.077  | 77.910  |                           |
| <b>Entwicklung</b>  | - 6,4 %* | + 4,9 % | + 3,5 % | + 3,5 % | + 3,6 % | +1,1 %* |                           |
| <b>mit festgestellter Behinderung und GdB von 20 - 40</b> | 22.661   | 23.616  | 24.349  | 25.079  | 25.945  | 26.659  | 5,2 %                     |
| <b>mit Schwerbehinderung bei einem GdB 50 - 100</b>       | 40.376   | 42.318  | 43.698  | 45.176  | 46.648  | 46.449  | 9,0 %                     |

\* Reduzierung nach landesweitem Datenabgleich mit den Meldebehörden (wg. Tod, Wegzug), dieser erfolgte Ende 2014 (zuletzt davor 2009)

\*\* Einwohnerzahl im Landkreis Esslingen (lt. STALA BW): 31.12.2014: 516.779, 2013:512.279, 2012:508.577

Der Aktenbestand stieg zwischen 2009 und 2014 kontinuierlich an, u. a. weil die Mitteilungen von Wegzügen und Todesfällen oftmals unterblieben. Ende 2014 erfolgte zur Bereinigung des Aktenbestandes ein landesweiter Datenabgleich mit den Meldebehörden. Im Vergleich zu den Vorjahren reduzierte sich dadurch die Zunahme des Aktenbestandes zum 31.12.2014.

Schwerbehinderte Menschen im Sinne des § 2 Abs. 2 SGB IX haben einen Grad der Behinderung (GdB) von wenigstens 50. Ihnen wird ein Schwerbehindertenausweis nach der Schwerbehindertenausweisverordnung (SchwbAwVO) ausgestellt. Entsprechend der demographischen Bevölkerungsentwicklung wächst dieser Personenkreis kontinuierlich an.

| Schwerbehindertenausweise | 2009   | 2010   | 2011   | 2012   | 2013   | 2014   |
|---------------------------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|
| gültig am Jahresende      | 32.993 | 35.033 | 37.004 | 38.751 | 40.273 | 40.835 |
| davon neu ausgestellt     | 3.984  | 3.636  | 3.524  | 3.381  | 3.236  | 3.104  |

### 3. Antragsentwicklung:

Bei der Antragstellung wird zwischen der erstmaligen Feststellung einer Schwerbehinderung (Erstantrag) und der Neufeststellung (Änderungsantrag), z.B. wegen Verschlimmerung bereits festgestellter oder Hinzukommen neuer Funktionsbeeinträchtigungen, unterschieden.

| Anträge und Widersprüche                  | 2009           | 2010          | 2011          | 2012          | 2013          | 2014          |
|---|----------------|---------------|---------------|---------------|---------------|---------------|
| <b>Erstanträge</b>                        | <b>3.695</b>   | <b>3.520</b>  | <b>3.589</b>  | <b>3.470</b>  | <b>3.382</b>  | <b>3.525</b>  |
| <b>Änderungsanträge</b>                   | <b>7.565</b>   | <b>7.215</b>  | <b>7.025</b>  | <b>6.851</b>  | <b>6.717</b>  | <b>6.571</b>  |
| <b>Widersprüche</b>                       | <b>2.148</b>   | <b>1.979</b>  | <b>1.995</b>  | <b>1.891</b>  | <b>1.968</b>  | <b>1.571</b>  |
| <b>insgesamt</b>                          | <b>13.628</b>  | <b>12.714</b> | <b>12.609</b> | <b>12.212</b> | <b>12.067</b> | <b>11.667</b> |
| <b>Veränderung:</b>                       | <b>+10,8 %</b> | <b>-6,7 %</b> | <b>-0,8 %</b> | <b>-3,1 %</b> | <b>-1,2 %</b> | <b>-3,3 %</b> |
| <b>Ø Bearbeitungsdauer (Kalendertage)</b> | <b>74</b>      | <b>65</b>     | <b>72</b>     | <b>87</b>     | <b>98</b>     | <b>110</b>    |

Die Zahl der Erstanträge bleibt, bei geringen Schwankungen, kontinuierlich gleich hoch. Erfreulich ist der Rückgang der Änderungsanträge sowie der Widersprüche, wobei der Rückgang der Änderungsanträge auf die gute Wirtschaftslage im Land zurück zu führen ist. Der hohen Bearbeitungsdauer konnte durch die Gewinnung neuer zusätzlicher Außengutachter gegen gesteuert werden.

### 4. Entwicklung in der Widerspruchsbearbeitung

|   | 2009          | 2010          | 2011          | 2012          | 2013          | 2014          |
|---|---------------|---------------|---------------|---------------|---------------|---------------|
| <b>Widerspruchsquote LRA ES</b><br>(im Verhältnis zu Erledigungen)              | <b>18,2 %</b> | <b>18,3 %</b> | <b>19,3 %</b> | <b>18,9 %</b> | <b>19,5 %</b> | <b>15,8 %</b> |
| <b>Landesdurchschnitt</b>   | <b>16,5 %</b> | <b>15,5 %</b> | <b>16,3 %</b> | <b>16,2 %</b> | <b>16,6 %</b> | <b>15,3 %</b> |
| <b>Abhilfequote (Voll- und Teilabhilfen)</b><br>(im Verhältnis zu Erledigungen) | <b>18,1 %</b> | <b>17,9 %</b> | <b>14,0 %</b> | <b>9,8 %</b>  | <b>12,3 %</b> | <b>14,8 %</b> |
| <b>Landesdurchschnitt</b>   | <b>28,1 %</b> | <b>27,5 %</b> | <b>25,7 %</b> | <b>25,0 %</b> | <b>24,8 %</b> | <b>24,7 %</b> |

Kann einem Widerspruch nicht oder nur teilweise abgeholfen werden, wird die Akte dem Regierungspräsidium Stuttgart zur nochmaligen Prüfung und Entscheidung vorgelegt. Das Regierungspräsidium erteilt einen Widerspruchsbescheid, sofern eine Abhilfe auch von dort als unbegründet gesehen wird. Der Landkreis Esslingen hat im Vergleich zum Landesdurchschnitt eine geringfügig höhere Widerspruchsquote, allerdings ist die Abhilfequote wesentlich geringer als beim Landesdurchschnitt.

### 5. Beratungsumfang

Neben den zahlreichen telefonischen Auskunfts- und Beratungsgesprächen werden auch viele persönliche Gespräche im Beratungsraum des Landratsamtes geführt.

|  | 2009                 | 2010                 | 2011                 | 2012                 | 2013                 | 2014                 |
|--|----------------------|----------------------|----------------------|----------------------|----------------------|----------------------|
| <b>Vorsprachen im Amt</b><br>(je Arbeitstag) | <b>6.512</b><br>(26) | <b>5.726</b><br>(23) | <b>5.478</b><br>(22) | <b>5.086</b><br>(21) | <b>4.890</b><br>(20) | <b>5.625</b><br>(23) |

Seit 01.12.2013 werden in Baden-Württemberg die Schwerbehindertenausweise im Scheckkartenformat ausgestellt. Dies führte 2014 zu einem Anstieg der persönlichen Vorsprachen.

Auf Anfragen von Selbsthilfegruppen, Verbänden und im Rahmen von Schwerbehindertenversammlungen der im Landkreis Esslingen ansässigen Firmen werden zu gewünschten Themen im Rahmen der Feststellung von Behinderungen und Merkzeichen Vorträge abgehalten.

## II. Statistik – Landesblindenhilfe

|                              | 2009      | 2010      | 2011      | 2012      | 2013      | 2014      |
|------------------------------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|
| <b>Anträge</b>               | 51        | 67        | 69        | 26        | 38        | 59        |
| <b>Zahl der Berechtigten</b> | 425       | 411       | 454       | 440       | 423       | 436       |
| <b>Ausgaben (in €)</b>       | 1.826.905 | 1.741.406 | 1.753.265 | 1.720.094 | 1.877.257 | 1.884.966 |

\*ab 2012 werden die statistischen Daten anhand der OPEN/PROSOZ-Datenbank erstellt

Die Gewährung der Landesblindenhilfe bzw. der einkommensabhängigen Blindenhilfe nach § 72 SGB XII setzt voraus, dass eine Blindheit oder an Blindheit grenzende Sehbehinderung festgestellt wird.

Im Landratsamt Esslingen prüfen diese Voraussetzung die medizinischen Gutachter des Gesundheitsamtes unter Berücksichtigung der vorgelegten augenfachärztlichen Bescheinigung des behandelnden Facharztes. Soweit geboten, wird eine Untersuchung in einer Augenfachklinik veranlasst.

Der überwiegende Teil blinder Menschen wird erst in einem hohen Alter blind.

| 2014                         | bis 18.Lj | 19.-29.Lj | 30.-49.Lj | 50.-59.Lj | 60.-79.Lj | ab 80.Lj |
|------------------------------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|----------|
| <b>Blindenhilfeempfänger</b> | 17        | 23        | 70        | 42        | 120       | 164*     |

\*47 dieser Blindenhilfeempfänger waren älter als 90